

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00093

## vom 6. April 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2020.00093](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2020.00093)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00093 du 6 avril 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00093 del 6 aprile 2021

### Erwägungen

#### E. 3

Aus den Akten ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer aus den USA kommend am 3. Juli 2013 in der Stadt Zürich an der Adresse seines Vaters angemeldet hat (Urk. 2/7 / 2 S. 2 und Urk. 2/7 / 2.1). An dieser Adresse ist er gemäss Auskunftserteilung des Bevölkerungsamtes der Stadt Zürich vom 9. April 2020 (Urk. 2/6 /21/4 ) immer noch gemeldet.

Zwischen dem 17. Juli 2013 und 27. Februar 2014 hielt sich der Beschwerdeführer stationär im Z.\_\_\_\_

oder in der A.\_\_\_\_ auf (Urk. 2/3/6-7) , wobei er zwischen dem 14. und 21. Januar 2014 zur Probe in der B.\_\_\_\_ weilte , und trat am 27. Februar 2014 für einen längerfristigen Aufenthalt dort ein. Dieser Aufenthalt wurde vom 9. März bis 15. Mai 2014, als der Beschwerdeführer in Spitalpflege und hernach wiederum in Z.\_\_\_\_

war, unterbrochen (Urk. 2/3/6 und Urk. 2/3/8) . In dem Zeitpunkt der Anmeldung zum Leistungsbezug hielt er sich in der B.\_\_\_\_ auf

(vgl. Urk. 2/6/7/2) .

Gemäss Austrittsbericht des Z.\_\_\_\_ vom 27. August

2013 (Urk. 2/ 7.52) wurde der Beschwerdeführer am 17. Juli 2013 aus dem Ambulatorium in F.\_\_\_\_ (einer Einrichtung der A.\_\_\_\_ ) zur stationär-psychiatrischen Therapie unter der Verdachtsdiagnose einer exazerbierten Schizophrenie zugewiesen, nachdem er sich dort erstmals zur Konsultation vorgestellt hatte (S. 1 Mitte). Laut der Mutter bestünden in den USA vormundschaftliche Massnahmen

(S. 2 oben) . In der Schweiz habe sie bei der zuständigen KESB eine Beistandschaft für den Beschwerdeführer beantragt (S. 3 unten).

#### E. 3.4

Wo sich der Beschwerdeführer zwischen der Einreise am 3. Juli 2013 und dem Eintritt ins Z.\_\_\_\_ aufhielt, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Jedenfalls trifft aber die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei am Tag der Einreise ins Z.\_\_\_\_ eingetreten, nicht zu, trat er doch erst 2 Wochen nach der Einreise in die Schweiz , nämlich am 17. Juli 2013 und nachdem er sich zur ambulanten Therapie in der Klinik F.\_\_\_\_ vorgestellt hatte , ein . Es ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er sich entgegen der Ansicht der Beigeladenen 2 bis zum 17. Juli 2013 an der Meldeadresse aufgehalten hat . Mit der Anmeldung in Zürich und dem zweiwöchigen Aufenthalt in der Stadt Zürich vor dem Klinikaufenthalt im Z.\_\_\_\_ hat er objektiv in Zürich Wohnsitz begründet.

Dafür, dass der Beschwerdeführer in der Stadt Zürich auch subjektiv Wohnsitz begründet hat, spricht, dass sich seine Mutter bereits kurz nach seiner Einreise um erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen bemühte, und die KESB der Stadt Zürich eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung errichtet (Urk. 2/7/51), obwohl solche in den USA bestanden. Wäre nur ein Aufenthalt zum Zweck einer stationären Therapie geplant gewesen, hätten die erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen nach US-amerikanischem Recht ausgereicht, die Angelegenheiten des Beschwerdeführers für diesen Aufenthalt zu regeln.

Schliesslich deutet im Bericht des Z.\_\_\_\_ nichts darauf hin, dass der dortige Eintritt des Beschwerdeführers geplant war, was doch zu vermuten wäre, wäre die Einreise in die Schweiz lediglich zum Zweck einer stationären Therapie beabsichtigt gewesen.

Als Zwischenergebnis kann somit festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer mit der Einreise in die Schweiz in der Stadt Zürich Wohnsitz begründet hat. Zu prüfen bleibt weiter, ob er im Verlauf seinen Wohnsitz verlegt hat.

### **E. 3.5**

Der Beschwerdeführer ist seit seiner Einreise am 3. Juli 2013 ununterbrochen in der Stadt Zürich gemeldet (vgl. Urk. 2/6/21/4). Laut Beschluss der KESB vom 27. November 2013 (Urk. 2/7/51) wurde die Errichtung der Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung im Sinne von Art. 395 i.V.m. Art. 395 ZGB notwendig, weil der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen oder jemanden gehörig dafür zu bevollmächtigen (S. 1 Ziff. 3). Die Beistandschaft wurde unter anderem zur Sicherstellung einer geeigneten Wohnsituation beziehungsweise Unterkunft errichtet (S. 2 Ziff. 8). Der Hinweis im undatierten Rechenschaftsbericht der Beiständin (Urk. 2/3/12), wonach der Beschwerdeführer die B.\_\_\_\_

«inzwischen» als sein Zuhause betrachte, lässt vermuten, dass der Eintritt ursprünglich nicht freiwillig, sondern aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung, welche eine dem Leiden angepasste therapeutische Wohnform erforderte, und damit der Not gehorchend erfolgte.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der spätere Eintritt des Beschwerdeführers in eine

Einrichtung für Suchtmittelabhängige in Brasilien freiwillig erfolgt ist, wurde doch die Situation mit dem Beschwerdeführer von den Betreuern der B.\_\_\_\_ als schwierig bezeichnet und der Wechsel in die brasilianische Institution von der Beiständin und dem Vater des Beschwerdeführers geplant (Urk. 2/3/9). Der Aufenthalt war von Anfang an befristet vorgesehen und sollte nur wenige Monate dauern (vgl. Urk. 2/5/6.1).

Auch der Eintritt ins E.\_\_\_\_ im Kanton Schaffhausen erfolgte nicht freiwillig, kann doch dem Beschluss der KESB vom 30. Juli 2020 (Urk. 2/5/6.2) entnommen werden, dass mit Entscheid vom 18. März 2020 eine fürsorgerische Unterbringung notwendig war (Ziff. 1) und der Beschwerdeführer sich gegen seinen Willen im Wohn- und Pflegeheim aufhalte (Ziff. 8) sowie dass die Notwendigkeit der fürsorgerischen Unterbringung weiterhin bestehe (Ziff. 11).

### **E. 3.6**

Zusammenfassend ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer am 3. Juli 2013 Wohnsitz in der Stadt Zürich begründet und diesen in der Folge nicht mehr aufgegeben hat. Dies führt dazu, dass das hiesige Gericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig ist. Fehlte es im Zeitpunkt der Anmeldung an einem Wohnsitz im Kanton Thurgau, ist die Beschwerdegegnerin auf das Leistungsgesuch des Beschwerdeführers vom 25. Februar 2016 zu Recht nicht eingetreten, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

#### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.